

Richtlinien für den SVG Mautservice („SVG-Box“)



1. Definitionen

SVG:	bezeichnet die vom Kunden mit der Durchführung des SVG Mautservice („SVG-Box“) beauftragte SVG-Straßenverkehrsgenossenschaft
HGK:	bezeichnet die Handelsgesellschaft für Kraftfahrzeugbedarf GmbH & Co KG, eine SVG-Beteiligungsgesellschaft, die das SVG Box-Verfahren gemeinsam mit den SVGen betreibt
Mautsystembetreiber:	bezeichnet die Betreiber von elektronischen Systemen zur beleg- und bargeldlosen Nutzung von Infrastruktureinrichtungen und/oder deren registrierte Dienstleister/Vertragspartner
Kunde:	bezeichnet die gewerblich tätige Person oder das Unternehmen, die/das für ihre/seine gewerblichen Zwecke einen Vertrag zur Nutzung des SVG Mautservice („SVG-Box“) mit SVG abgeschlossen hat
Maut:	bezeichnet das für die Nutzung der Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Parkplätze, Tunnel, Brücken etc.) sowie das für die Inanspruchnahme von Rabattprogrammen der Mautbetreibergesellschaften anfallende Entgelt
Mautnebenleistungen:	bezeichnet das Nutzungsentgelt für die SVG-Box sowie die Service-Gebühren und Systembeiträge, die bei der Entrichtung der Maut anfallen

2. SVG Mautservice („SVG-Box“) / Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Richtlinien gelten für den SVG Mautservice mittels SVG-Box. Der SVG Mautservice umfasst sämtliche Maßnahmen zur bargeldlosen Nutzung der entgeltspflichtigen Infrastruktureinrichtungen in den aus der Anlage 1 benannten Einsatzbereichen, insbesondere die Unterstützung bei der Kunden- und Fahrzeugregistrierung und die Abrechnung der Maut- und Mautnebenleistungen. Die SVG-Box wird dem SVG-Kunden ausschließlich für diese Zwecke vorübergehend überlassen und geht nicht in das Eigentum des Kunden über.

SVG ist ferner – für die Dauer des Vertrages unwiderruflich – beauftragt, selbst oder durch beauftragte Dritte die von den Mautsystembetreibern bei der Nutzung der SVG-Box erfassten und berechneten (Maut-)Forderungen gleich in welcher Weise ohne vorherige Prüfung an die Mautsystembetreiber für den Kunden auszugleichen. Die in diesem Zuge ggfs. erworbenen (Maut-)Nutzungsrechte oder die durch die Bezahlung entstandenen Vorschuss- und Aufwendungsersatzansprüche sind vom Kunden gemeinsam mit den vereinbarten Mautnebenleistungen (nachfolgende Ziff. 7) an SVG zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, der SVG oder dem von SVG mit dem Lastschriftinzug beauftragten Dritten für den Zahlungsausgleich ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen.

3. Zustandekommen des Vertrages über den SVG Mautservice („SVG-Box“)

Mit der schriftlichen Antragsannahme seitens SVG, spätestens aber mit der Übersendung der ersten „SVG-Box“, kommt der Vertrag über den SVG-Mautservice zustande. Das SEPA-Firmenlastschriftmandat des Kunden muss zum Zeitpunkt der Übersendung erteilt sein.

4. Nutzungsbestimmungen

a) Die SVG-Box ist kennzeichenabhängig und an ein einzelnes, im jeweiligen Antrag mitgeteiltes Kraftfahrzeug des Kunden gebunden. Sie darf ausschließlich in diesem Kraftfahrzeug installiert und Dritten nicht überlassen werden. Die Nutzung der SVG-Box richtet sich im Übrigen nach den geltenden Bestimmungen der Mautsystembetreiber. Sie regeln auch die maßgebliche Mauthöhe sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme etwaiger Rabattprogramme der im Rahmen ihrer besonderen Geschäftsbedingungen.

b) Zur Erfassung der anfallenden Maut in den Einsatzbereichen gemäß Anlage 1 ist die SVG-Box ununterbrochen in der dafür vorgesehenen Haltevorrichtung der SVG-Box in Funktion zu halten. Die korrekte Installation ist der Installationsanweisung zu entnehmen. Die Kosten für die Installation der SVG-Box hat der Kunde zu tragen.

c) Bei Verwendung der SVG-Box zur Entrichtung der anfallenden Maut sind nur die speziell gekennzeichneten Fahrspuren zu nutzen. Die für die Fahrspuren vorgegebene Höchstgeschwindigkeit ist unbedingt einzuhalten.

d) Im jeweiligen Einsatzbereich darf nur eine aktive SVG-Box im Fahrzeug genutzt werden. Werden mehrere aktive Boxen mitgeführt, kann es zu Doppelerfassungen und demzufolge zu Doppelberechnungen von Maut- und Mautnebenleistungen kommen.

5. Funktionsstörung/Verlust, Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen

a) Bei einer Funktionsstörung der SVG-Box oder des elektronischen Mautsystems hat der Kunde die maßgeblichen Benutzungsbedingungen der Mautsystembetreiber für die Weiterbenutzung der Infrastruktureinrichtung zu beachten und die anfallende Maut ggfs. anderweitig an den Mautsystembetreiber zu entrichten. Für eine ggfs. erhöhte Maut oder sonstige Folgen wegen Nichtbeachtung der Bedingungen der Mautsystembetreiber in diesem Zusammenhang hat der SVG-Kunde selbst einzustehen.

b) Den Austausch einer beschädigten oder funktionsuntüchtigen SVG-Box veranlasst SVG auf vorherigen Ersatzantrag des SVG-Kunden. Nach Erhalt der Austauschbox hat der SVG-Kunde die defekte Box innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben mit Rückschein in der der Austauschbox dafür beigelegten Tasche oder sorgfältig in Alufolie verpackt an die von SVG bestimmte Anschrift zurückzusenden. Die Folgen des Verlusts oder Abhandenkommens der OBU, einer selbstverursachten Beschädigung, im Falle unsachgemäßer Verpackung oder verspäteter Rücksendung (weitere Maut-/Mautnebenleistungen) trägt der SVG-Kunde.

c) Eine als gestohlen, verloren oder abhanden gekommene SVG-Box muss bei Wiederauffinden unverzüglich entsprechend Ziff. 5 lit. b) S.2 zurückgesendet werden.

6. Boxaustausch/sonstige Herausgabe

SVG kann die SVG-Box jederzeit austauschen oder zurückverlangen, falls

- technische Gründe vorliegen, z.B. bei Änderung der Funktionsweise, Verschleiß, Wechsel des Fahrzeugs oder Änderung der Fahrzeugmerkmale oder
- dies zur Gewährleistung des SVG Mautservice in den Einsatzbereichen gemäß Anlage 1 notwendig ist oder
- ein neueres Model der SVG-Box verfügbar ist oder
- ein wichtiger Grund gemäß Ziff. 13 lit. a) vorliegt.

Der Austausch bzw. die Rücksendung der SVG-Box hat auch in diesen Fällen gemäß Ziff. 5 lit. b) S.2 zu erfolgen.

7. Abrechnung

Der Ausgleich der Maut und der vereinbarten Mautnebenleistungen gem. Anlage 2 (Liste der Serviceentgelte) erfolgt – unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen der Parteien – ausschließlich in folgender Weise:

- a) SVG wird auf der Basis der von den Mautsystembetreibern übermittelten Erfassungsdaten und / oder Rechnungen über die entstandenen Forderungen an Maut und Mautnebenleistungen in Zeiträumen von bis zu einem Monat (ohne Bindung an den Kalendermonat), in der Regel aber 14-tägig, gegenüber dem SVG-Kunden abrechnen und die Abrechnungsbeträge einziehen.
- b) Hierzu erhält der SVG-Kunde von SVG oder von dem hierzu beauftragten Dritten jeweils eine separate Abrechnung und/oder eine Lastschriftanzeige, die die angefallene Maut, etwaige gewährte Rabatte hierauf sowie die weiteren Mautnebenleistungen einschließlich der jeweils hierauf zu entrichtenden Umsatzsteuer ausweist. SVG steht es frei, ggf. durch Zwischen- oder Abschlagsabrechnungen oder -lastschriftanzeigen in abweichenden periodischen Zeiträumen abzurechnen und entsprechende Lastschriftinzüge durchzuführen. Die Durchführung des Lastschriftinzugs kann im Übrigen allein oder gemeinsam mit anderen Forderungen der SVG gegen den SVG-Kunden (z.B. aus Betankungen oder Warenlieferungen) erfolgen.
- c) Zweifel an der Richtigkeit der den Abrechnungen zugrundeliegenden Erfassungsvorgängen oder -einrichtungen begründen gegenüber der Abrechnung der SVG kein Zurückbehaltungsrecht. SVG wird – soweit möglich – gemeinsam mit dem SVG-Kunden die Berechtigung der Einwände/Reklamationen gegenüber dem Mautsystembetreibern prüfen.

8. **Lastschriftinzug** SVG ist berechtigt, sämtliche Forderungen im Wege des „SEPA-Firmenlastschrift-Verfahrens“ (Single Euro Payments Area = SEPA) einzuziehen. Der Kunde ist auf Aufforderung verpflichtet, der SVG oder dem von SVG mit dem Einzug der Forderungen Beauftragten eine Ermächtigung zum Forderungseinzug im Wege der SEPA-Firmenlastschrift zu erteilen. Über das Ausführungsdatum und den Betrag der Lastschrift wird SVG den Kunden durch die jeweilige Lastschriftanzeige (separat oder in der entsprechenden Lastschriftanzeige) oder in sonstiger Weise spätestens am Tag vor Ausführung des Lastschriftinzugs informieren. Der Kunde hat jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich der SVG schriftlich oder per Telefax mitzuteilen und ein neues Mandat für das „SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren“ zu erteilen.

9. Fälligkeit/Verzug

a) Die Forderungen aus dem SVG Mautservice gemäß Ziff. 2 und Ziff. 7 sind zu dem in der Abrechnung oder der Lastschriftanzeige oder in anderer Form genannten Datum zur Zahlung an SVG fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.

b) Im Falle des Verzugs eintritts sind alle Forderungen aus dem SVG Mautservice sofort zur Zahlung fällig, gleich ob die jeweiligen Abrechnungen oder Lastschriftanzeigen schon beim Kunden eingegangen sind und welches Zahlungsziel hierauf vermerkt ist. Der Kunde hat SVG den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Fälligkeits- und Verzugszinsen berechnen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen §§288, 247 BGB.

10. Einzelfahrscheinweis/Abrechnungsübermittlung

Zusätzlich zur Abrechnung wird dem Kunden der Einzelfahrscheinweis der Mauttransaktionen (Passagenliste) zur Verfügung gestellt. Bezüglich der Übersendung der Abrechnung kann der Kunde zwischen elektronischer (kostenfrei) und Papierform (Kosten entsprechend der jeweils gültigen SVG Liste der Serviceentgelte) wählen. Die elektronische Übermittlung der Passagenliste wird in der Form bzw. dem Dateiformat vorgenommen, das der Kunde in seinem Antrag ausgewählt hat.

11. Auskünfte/Mitteilungspflichten

a) SVG ist berechtigt, Auskünfte bei Kreditauskunfteien und Kreditinstituten einzuholen.

b) Der Kunde ist verpflichtet SVG unverzüglich zu informieren, falls Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht auftreten, die für das Vertragsverhältnis zum SVG Mautservice („SVG-Box“) relevant sind. Darunter fallen insbesondere,

- Änderung der Kundendaten (d.h. Adresse, Firmierung, Rechtsform, Bankdaten, Kontaktdaten, etc.)
- Verschlechterung der Bonität
- Änderungen in Bezug auf das jeweilige Kraftfahrzeug, in dem eine SVG-Box installiert ist (z.B. bei Abmeldung des Kfz oder Änderung des Kennzeichens)
- Diebstahl, Verlust, sonstiges Abhandenkommen sowie Defekt oder Wiederauffinden einer als gestohlenen gemeldeten SVG-Box (Mitteilung hat unter Angabe des Kfz-Kennzeichens zu erfolgen)

Richtlinien für den SVG Mautservice („SVG-Box“)



12. Sicherheiten

Die SVG kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung von Sicherheiten verlangen, die ihr Risiko, insbesondere unter Berücksichtigung des dem Kunden eingeräumten Verfügungsrahmens, der Anzahl der zur Verfügung gestellten SVG-Boxen, der über ihn eingeholten Auskünfte und sonstige Risikobewertungsmaßstäbe angemessen absichern. Dies gilt ebenfalls, wenn bei Begründung der Zusammenarbeit hiervon abgesehen wurde oder sich während der Zusammenarbeit die Umstände ändern, die für die Risikobewertung maßgebend sind. Der Kunde kann die Reduzierung der Sicherheit verlangen, soweit der eingeräumte Verfügungsrahmen sich reduziert hat.

13. Sperre/Nutzungsuntersagung

a) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ist SVG berechtigt, die weitere Benutzung einzelner oder aller SVG-Box(en) des Kunden fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist zu untersagen und eine Sperre in den Mautsystemen zu veranlassen.

Eine solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

aa) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der SVG über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,

bb) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziffer 12. oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der SVG gesetzten angemessenen Frist nachkommt,

cc) wenn es zu Lastschrift-Protesten kommt oder sonst fällige Rechnungen nicht bezahlt werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,

dd) wenn das Mandat für das SEPA-Firmenlastschriftverfahren oder der Abbuchungsauftrag widerrufen wird,

ff) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der SVG gefährdet ist,

gg) wenn eine SVG-Box unbefugt an Dritte weitergegeben wurde oder

hh) bei begründetem Verdacht, dass die SVG-Box(en) vertragswidrig benutzt wird/werden.

b) SVG kann die SVG-Box oder alle SVG-Boxen zeitweilig sperren, ohne sie gleichzeitig heraus zu verlangen, falls einer der in Ziff. 13 lit a) aufgeführten Fälle vorliegt. Trotz zeitweiliger Sperre schuldet der SVG Kunde weiterhin ggfs. auflaufende Mauten oder Mautnebenleistungen für die betroffene(n) SVG-Box(en).

14. Missbrauch/Haftung

a) Für die vertragswidrige Benutzung bzw. Missbrauch der SVG-Box sowie die dadurch registrierte Maut haftet der Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer des Kraftfahrzeugs, in dem die SVG-Box installiert war, haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Box-Missbrauch getroffen, wofür der Kunde beweispflichtig ist.

b) Die unbefugte Nutzung der SVG-Box kann strafrechtlich verfolgt werden.

c) Der Kunde haftet für Schäden an der bzw. durch die SVG-Box, die aus einer unsachgemäßen und/oder vertragswidrigen Nutzung hervorgehen. Insbesondere das Öffnen der SVG-Box, die Entnahme der Batterie sowie das Kopieren gespeicherter Daten sind strikt untersagt.

15. Einwendungen/Prüfungspflicht

a) Die Mauttarife, die besonderen Geschäftsbedingungen sowie etwaige sonstige Nutzungsbedingungen der Betreibergesellschaften sind nicht Bestandteil dieser Richtlinien. Etwaige diesbezügliche Streitigkeiten sind unmittelbar zwischen der Mautsystembetreiber und dem Kunden zu klären. Bei Auftreten von technischen Problemen in der Mauttechnik der Betreibergesellschaften kann der Kunde keine Ansprüche gegen SVG/HGK geltend machen.

b) Reklamationen und Rückerstattungsfordernungen betreffend die durch die SVG-Box erfassten Transaktionen sind vom Kunden direkt an SVG zu richten. An SVG mitgeteilte Reklamationen und Rückerstattungsfordernungen werden unverzüglich an den Mautsystembetreiber weitergeleitet.

c) Der Kunde muss die Abrechnungen gem. Ziff. 7 prüfen, sobald er sie erhalten hat. Alle Forderungen oder Einwendungen sind mit allen Unterlagen zum Nachweis spätestens 2 Monate nach Rechnungsdatum an SVG zu richten.

16. Laufzeit/Kündigung

Das Vertragsverhältnis zum SVG Mautservice („SVG-Box“) läuft auf unbestimmte Zeit.

a) Jede der Parteien kann den Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen – wenn keine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde – kündigen.

b) Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt. Das ist insbesondere der Fall, wenn einer der in Ziff. 13 und 14 lit. a) genannten Gründe vorliegt.

c) Die Möglichkeit der Nutzungsuntersagung und Sperre bleibt neben der Kündigung erhalten. Noch nicht abgerechnete Maut und Mautnebenleistungen werden dem Kunden entsprechend Ziff. 2 und 7 berechnet.

17. Folgen bei Ende der SVG-Mautservicevereinbarung

Nach Beendigung der SVG-Mautservicevereinbarung oder bei Herausgabeverlangen durch SVG muss der Kunde alle in seinem Besitz befindlichen SVG-Boxen gemäß Ziff. 5 lit. b) S.2 zurücksenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Herausgabeverlangen, bzw. nach Beendigung der SVG-Mautservicevereinbarung, erhebt SVG pro SVG-Box eine Mautnebenleistung entsprechend der jeweils gültigen SVG Liste der Serviceentgelte. Gleiches gilt im Falle von Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen der SVG-Box oder im Falle der Abmeldung sowie eines Umtausches der SVG-Box für das abgemeldete bzw. umgetauschte Gerät. Die nach der Beendigung des SVG-Mautservice bzw. nach dem Herausgabeverlangen, der Abmeldung oder dem Umtausch angefallene Maut wird dem Kunden gemäß Ziff. 9 lit. b) berechnet.

18. Datenschutz

Dem Kunden ist bekannt und er stimmt zu, dass SVG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,

a) zur Weitergabe der vertraglichen Vereinbarungen an Mautsystembetreiber berechtigt ist.

b) die im Rahmen der Gerätenutzung erhaltenen Daten zum Zwecke der Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen nutzt und verarbeitet. Der Kunde willigt zudem darin ein, dass SVG seine Daten auch für Werbeaktionen, Maut-Rabattprogramme und/oder sonstige (Sonder-) Angebote der jeweiligen Mautsystembetreiber an diese weitergibt. Im Übrigen findet keine Weitergabe an sonstige Dritte statt. Der Kunde kann der Nutzung und Weitergabe seiner Daten jederzeit schriftlich widersprechen. Der schriftliche Widerspruch ist an SVG zu richten.

19. Änderungsvorbehalt

SVG behält sich das Recht vor, die Richtlinien jederzeit zu ändern oder zu ergänzen, soweit sich die Marktverhältnisse in technischer Hinsicht (z.B. Sicherheits-Verfahren, Maut-Verfahren) erheblich ändern oder durch eine Gesetzesänderung oder Rechtsprechungsänderung einzelne Klauseln unwirksam werden und die Änderung der Richtlinien dem Kunden zuzumuten ist. Über Änderungen dieser SVG Richtlinien für die Beantragung und Nutzung des SVG-Mautservice („SVG-Box“) wird SVG den Kunden schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Richtlinien im Einzelnen oder die Neufassung der Richtlinien übersandt oder sonst mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche. Die schriftliche Unterrichtung kann auch auf den Abrechnungen erfolgen. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird SVG in den Änderungsmittelungen hinweisen. Der Kunde hat die Möglichkeit, die neuen Richtlinien abzulehnen, indem er das Vertragsverhältnis kündigt und die Nutzung der in seinem Besitz befindlichen SVG-Boxen sofort einstellt und diese gemäß den Anforderungen an den Rückversand gemäß Ziff. 5 lit. a) S.2 dieser Richtlinie zurücksendet.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Richtlinien unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

22. Abwehrklausel

Auf das Rechtsverhältnis zwischen SVG/HGK und Kunden finden ausschließlich die vorstehenden Richtlinien Anwendung. Abweichende oder ergänzende AGB des Kunden gelten in keinem Fall.

Stand: Juni 2017

_____	_____
Ort	Datum
_____	_____
Unterschrift Kunde	Firmenstempel